

# Gesetzlicher Alleenschutz

## Die Geschichte des Alleenschutzes

Seit Mitte des 17. Jahrhunderts gibt es verschiedene Schutzvorschriften für Bäume in Wäldern und entlang von Wegen und Straßen. In mehreren Edikten wurden „Holzverwüstungen“ verboten und bei Fällung eines Baumes sogar Ersatzpflanzungen mit Eiche, Buche oder Weide im Verhältnis von bis zu 1:6 (Verlust zu Neuanpflanzung) verordnet.

Bis Mitte des 18. Jahrhunderts wurde der Begriff „Allee“ in Mecklenburg-Vorpommern nicht verwendet. Man sprach entweder von „Baum-Gärten“ oder es wurde, wie in einer Verordnung aus dem Jahr 1768, die für die Umgebung der Residenzstadt Schwerin galt, von „Bäumen an Straßen und Wegen gesprochen“. In der Verordnung hieß es: „...wer die ... muthwillig verletzt oder gar abhauet; soll ... mit einer schweren Geld-Busse, mit Gefängnis, harter Leibesstrafe oder dem Hals-Eisen ... bestraft werden...“.

Im 18. Jahrhundert wurde die Wegebepflanzung auf dem Lande vor allem von den Fürsten intensiviert.

Friedrich II. ließ 1743/44 Linden aus Hamburg kommen, um die Landstraßen rund um Potsdam zu bepflanzen. In einem Edikt vom 17. April 1745 schreibt er, dass er sich systematisch bemüht habe, auf dem Land um Berlin Alleen anzulegen und zu erweitern, und er verordnete lebenslange Festungshaft für eine Beschädigung der Alleebäume. Er wies an, dass die Wege „so viel nur immer thunlich in gerader Linie“ geführt werden, „... daß die Land-Strassen als denn viel besser aussehen werden, zumahlen wenn sie von beyden Seiten ausserhalb dem Graben nach dem Felde werts mit Bäumen besetzt werden.“

Der heutige Bestand vieler alter Eichenalleen war eine Konsequenz des Befehls von Friedrich Herzog zu Mecklenburg, der 1773 festlegte, dass „jeder Hauswirth 5 ... jeder Büdner 3 junge Eichen jährlich ... an den Land-Wegen ... zu verpflanzen ... und die ausgehenden aber durch andere zu ersetzen hat“.

Aus dieser Zeit dürften die Eichenallee in Friedrichsmoor, die um 1792 gepflanzt worden sein muss und die Schildfelder Eichenallee stammen.

Die 1840 verfasste „Circular-Verordnung an sämtliche Wege-Besichtigungs-Behörden in Mecklenburg“ legte folgendes fest: „... so ist eine Baumpflanzung in der Entfernung einer Ruthe rheinländisch ... anzuordnen ... Hecken sind aber zur Befriedung gefahrdrohender Stellen an Kunststraßen überall nicht anzuordnen.“ (Eine rheinländische Ruthe entspricht 3,766 Meter)

In den Jahren 1866 bis 1880 erscheinen für Mecklenburg insgesamt fünf Anweisungen zur Behandlung der Bäume an Staats-Chausseen, zur Behandlung von Pappelanpflanzungen sowie zur Festlegung der Abstände zwischen den Bäumen.

Mit Gründung des deutschen Bundes Heimatschutz im Januar 1906 für das Großherzogtum Mecklenburg entwickelte sich erstmals ein von einer breiten Öffentlichkeit getragenes Engagement zum Schutz der Alleen.

Die aus dem Jahr 1908 stammende „Anweisung für die Behandlung der Baumpflanzungen an den Landes-Chausseen“ durch die Großherzogliche Chaussee-Verwaltungs-Kommission war ein

Versuch, die Alleen flächendeckend zu schützen. Darüber hinaus gab es Anweisungen zu fachgerechten Schnittmaßnahmen und zur Berücksichtigung der Bodenverhältnisse bei der Neuanlage von Alleen sowie Beschränkungen für das Anpflanzen von Pappeln.

„Fortlaufend sind gleichartige Alleen für längere Strecken herzustellen. Mithin sind abgängige Bäume durch eine gleiche Art zu ersetzen ... Eine Abwechslung in den Baumarten nach längeren Strecken ist für die Alleen aus Schönheitsrücksichten zu empfehlen.“

„Die Fahrstraße ist von überhängenden Zweigen ... bis zu einer Höhe von 5-6 m durchaus freizuhalten.“

In den 1930er Jahren setzt sich der Heimatbund dafür ein, dass Alleen unter Denkmalschutz gestellt werden.

Das Reichsnaturschutzgesetz von 1935 stellt „Alleen“ als „sonstige Landschaftsbestandteile“ im Einzelfall unter Schutz (§§ 5, 19).

Nach 1945 wurden in der damaligen Bundesrepublik fast alle Alleebäume entlang von Bundes- und Landesstraßen gefällt.

Auch in der damaligen DDR war der Schutz der Alleen nicht gesetzlich geregelt. Alleen konnten im Einzelfall als Naturdenkmal geschützt werden. Für Neuanpflanzungen von Alleen war die TGL 12097 „Gehölzpflanzungen an Landesstraßen“ des Ministeriums für Verkehrswesen der DDR vom 28. April 1972 maßgebend und hatte Gesetzeskraft. Hierin erfolgte die Definition des Begriffes „Allee“ und wesentliche Grundsätze wurden festgelegt wie:

„Neuanpflanzungen von Bäumen sind an Staats- und Fernstraßen unzulässig, an Kreis- und Kommunalstraßen im Mindestabstand von 1,25 m zur Befestigungskante zulässig ... Neuanpflanzungen von Obstgehölzen sind an allen Straßen unzulässig.“

Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens gab es zwar keine Notwendigkeit für die Fällung der Alleebäume, es wurden aber auch kaum neue Alleebäume angepflanzt.

Aus diesem Grund fehlt in der heutigen Alleenlandschaft mindestens eine Generation von Alleebäumen vollständig!

### **Gesetzlicher Alleenschutz heute**

Mecklenburg-Vorpommern verfügt über den umfangreichsten naturschutzrechtlichen Alleenschutz in Deutschland.

### **Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern**

Der Schutz der Alleen ist in der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommerns unter dem Staatsziel „Umweltschutz“ formuliert. In Artikel 12 heißt es: „Land, Gemeinden und Kreise schützen und pflegen die Landschaft mit ihren Naturschönheiten, Wäldern, Fluren und Alleen (...)“.

### **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Im §29 BNatSchG heißt es zu den „Geschützten Landschaftsbestandteilen“, zu denen auch die Alleen zählen: „Deren besonderer Schutz wird insbesondere wegen der Bedeutung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, für die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten in den Mittelpunkt gerückt und festgesetzt“.

Absatz 2 verbietet die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu dessen Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

### **Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V)**

Nach dem §14 Abs. 3 des NatSchAG M-V bleiben die Vorschriften des Landesrechts über den gesetzlichen Schutz von Alleen unberührt. Das heißt, dass der Alleenerlass 'Neuanpflanzungen von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern' des Wirtschaftsministeriums und des Umweltministeriums vom 19.04.2002, anzuwenden bei Bundes- und Landesstraßen, sowie der im Oktober 2007 erschienene Baumschutzkompensationserlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, gültig für Kreis- und untergeordnete Straßen und die weiterführenden Regelungen im § 19 NatSchAG M-V zur Anwendung kommen.

§19 NatSchG M-V regelt den Alleenschutz in Mecklenburg-Vorpommern näher. Im Absatz 1 heißt es: „ Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Veränderung führen können, sind verboten.“

### **Wann und von wem können Befreiungen vom Alleenschutz erteilt werden?**

§19 Abs. 2 NatSchG M-V gibt den Naturschutzbehörden unter bestimmten Voraussetzungen, gestützt auf § 67 BNatSchG, das Recht, Befreiungen zu erteilen. Eine Befreiung kann aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, erteilt werden.

Absatz 3 ist für unsere Alleen bedeutsam, denn er verpflichtet die Naturschutzbehörden, den Alleenbestand nachhaltig zu sichern und dafür zu sorgen, dass als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen erfolgen.

Daneben gibt es zahlreiche Bestimmungen zum Schutz der Alleen, die während der Durchführung von Baumaßnahmen im Wurzel- und Kronentraufbereich von Bäumen eingehalten werden müssen. Dazu gehören die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie der RAS-LG 4 "Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich der Baustellen".